

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizyhtes Stück vom Jahre 1867.

N XXXI. Patent,

das Ableben des Durchlauchtigsten regierenden Fürsten Friedrich Günther und den Regierungs-Antritt des Durchlauchtigsten Fürsten Albert betr., vom 28. Juni 1867.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg, Blankenburg &c.

Nachdem durch Gottes, des Allmächtigen, unerforschlichen Rathschluß der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg, Blankenburg u. s. w., Unserer vielgeliebten und Hochverehrten Herrn Bruders Liebden, zur tiefsten Betrübniß Seines Hauses und aller Seiner Unterthanen am heutigen Tage früh 4 Uhr von dieser Welt abgerufen worden und demzufolge nach dem in Unserem Fürstlichen Hause bestehenden Erbfolgerecht die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt auf Uns übergegangen ist, so thun Wir dieses allen Unseren getreuen Unterthanen ohne Unterschied hiermit kund.

Wir treten die Regierung an und werden dieselbe treu und gewissenhaft führen nach den Bestimmungen des Grundgesetzes vom 21. März 1854, welches Wir hiermit anerkennen und zu erhalten und zu schützen versprechen. Dem Wohle Unserer gesammten Unterthanen wird Unser unausgesetztes Bestreben nach allen Uns von Gott verliehenen Kräften gewidmet sein.

Alle von Unseres Herrn Bruders Liebden angestellte Beamte und Diener besätigen Wir hiermit in ihren Aemtern und erwarten, daß dieselben Uns ihre pflichtmäßige Treue bewahren und in ihrem amtlichen Wirken gesetzmäßig beharren werden.

Jährl. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XXVIII.

16

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 3. Juli 1867.